

Herrn
Dr. Phillip Hofmann
c/o Open Knowledge Foundation e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Seite 1 von 3

27.05.2020

Aktenzeichen
1451 E - Z. 18/20
bei Antwort bitte angeben

—

**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihre E-Mails vom 6. Mai 2020, 7. Mai 2020, 8. Mai 2020 und 19. Mai 2020

Mein Bescheid vom 18.05.2020 (1451 E - Z. 18/20)

—

Anlage

1

Sehr geehrter Herr Dr. Hofmann,

auf Ihre E-Mail vom 19. Mai 2020 teile ich Folgendes mit:

Der von Ihnen zitierten Pressemitteilung liegt lediglich der mit o.g. Bescheid übersandte Erlass zu Grunde. Ihrem Antrag wurde damit vollumfänglich entsprochen.

Ihre E-Mail vom 19. Mai 2020 ist – anders als Ihre Anfrage vom 8. Mai 2020 – nicht als Anfrage nach dem IFG NRW gestellt. Auf Grund des inneren Zusammenhangs lege ich Ihren Antrag vom 19. Mai 2020 aber als Antrag im Sinne des § 5 Absatz 1 IFG NRW aus.

Sie bitten nunmehr um Übersendung aller weiteren Erlasse des Ministeriums der Justiz zum Umgang der Justiz mit der Corona-Pandemie.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und sein nachgeordneter Geschäftsbereich haben im Zusammenhang mit der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

Corona-Pandemie eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, die im Einzelnen auf den Internetseiten des Ministeriums (www.justiz.nrw.de) beschrieben werden. An die Maßnahmen des Erlasses vom 17. März 2020 (6274 - Z. 6) schloss sich inhaltlich der Erlass vom 23. April 2020 (6274 - Z. 6) an, den ich als Anlage beifüge.

Weitergehende Informationen können den auf den Internetseiten des nordrhein-westfälischen Landtags veröffentlichten Berichten des Ministeriums der Justiz an den Rechtsausschuss entnommen werden. Sie sind zudem unter den nachfolgend aufgeführten Links abrufbar.

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3084.pdf>

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3164.pdf>

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3182.pdf>

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3197.pdf>

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3252.pdf>

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3346.pdf>

Es versteht sich von selbst, dass die beschriebenen Maßnahmen nur eine Momentaufnahme der Bemühungen zur Eindämmung des Coronavirus darstellen und ständig der Lage entsprechend angepasst werden.

Soweit Sie darüber hinaus Informationen wünschen, teile ich Ihnen vorsorglich mit, dass - sofern dem Antrag entsprochen werden kann - gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 IFG NRW in Verbindung mit den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW)

Gebühren und ggf. Auslagen zu erheben sein werden. Zum Umgang mit dem Coronavirus liegen hier mehrere umfangreiche Aktenbände in unterschiedlichen Organisationseinheiten vor. Daher würde bereits die weitere Vorbereitung einer inhaltlichen Prüfung der Unterlagen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein. Mit Blick auf die Ihnen bereits erteilten Informationen kann von einer Erhebung von Gebühren und Auslagen aus Billigkeitsgründen nicht abgesehen werden.

—
Sofern Sie weitergehende Informationen wünschen, wäre ich Ihnen für eine entsprechende Mitteilung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Böllinger
—

—